

Az.:52-8682.02

### zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Körperschaftswald

Dienststelle	Vertragspartner
Landratsamt Calw, Untere Forstbehörde Vogteistr. 42-46 75363 Calw Kontakt für Rückfragen: 07051/160-682	Stadtverwaltung Wildberg Marktstraße 2 72218 Wildberg

Dieser Vertrag wird zwischen dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch die untere Forstbehörde Landratsamt Calw, Untere Forstbehörde und der Körperschaft Stadtverwaltung Wildberg, vertreten durch Bürgermeister Bünger geschlossen.

#### 1. Revierdienst

Die untere Forstbehörde übernimmt den forstlichen Revierdienst gemäß § 5 Körperschaftswaldverordnung (KWaldVO) auf folgenden Waldflächen:

OZ	Bezeichnung der Waldflächen	Forstliche Betriebsfläche (ha)	Holzbodenfläche (ha)
1	Distrikte 1-24	1197,90	1193,20
		<b>1197,90</b>	<b>1193,20</b>

#### 2. Wirtschaftsverwaltung

Die untere Forstbehörde übernimmt die Wirtschaftsverwaltung gemäß § 9 KWaldVO. Diese umfasst

- Abschluss von Lieferverträgen (Beschaffungen) zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprache mit den Lieferanten, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung). Die Aufgabe wird übertragen
  - bis zu einer Wertgrenze von EUR im Einzelfall
  - im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- Abschluss von Leistungsverträgen mit Unternehmern zur Durchführung der forstlichen Betriebsarbeiten (Einholen der Angebote, Verhandlung und Absprachen mit den Unternehmern, Ausfertigen der Verträge, Vorbereitung der Kassengeschäfte einschließlich der Ergebnisrechnung)
  - Die Aufgabe wird übertragen
  - bis zu einer Wertgrenze von EUR im Einzelfall
  - im Rahmen des Haushaltsplanes der Körperschaft
- Übernahme von Logistikdienstleistungen bei Holzverkauf durch Dritte (z.B. Einweisen der Fuhrunternehmer).

### 3. Weitere revierbezogene Aufgaben

- Die untere Forstbehörde übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Nummer 1 genannten Waldflächen die Kontrollen im Rahmen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht.

### 4. Die nachfolgend genannten Anlagen sind Teil des Vertrages

- Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes
- Entgeltordnung des Landratsamts Landratsamt Calw, Untere Forstbehörde in der Fassung vom 19.11.2019
- Regelungen zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

#### Untere Forstbehörde

#### Körperschaft

Ort, Datum	Ort, Datum
Calw, 28.9.2020	Wildberg, 18. Sep. 2020
Unterschrift	Unterschrift

*[Handwritten signature]*

*[Handwritten signature]*

Ulrich Bünger  
Bürgermeister



## **Bestimmungen zum Vertrag zur Übernahme des forstlichen Revierdienstes**

### **§ 1**

Die untere Forstbehörde übernimmt für die in Nummer 1 aufgeführten Waldflächen den forstlichen Revierdienst gemäß § 48 Landeswaldgesetz.

Vergrößert sich während der Vertragslaufzeit die Waldfläche, werden die Flächenzugänge in den forstlichen Revierdienst übernommen, sofern es die organisatorischen Möglichkeiten der unteren Forstbehörde zulassen.

### **§ 2**

Die Höhe des Entgelts wird auf Basis der jeweils aktuellen Entgeltordnung durch das Landratsamt berechnet. Das Entgelt wird am 1. Juli für das ganze Jahr fällig. Wird das Entgelt nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, ist die Forderung gemäß § 288 BGB zu verzinsen.

### **§ 3**

Die Leitung des Forstreviers vollzieht den forstlichen Revierdienst nach den Weisungen der Leiterin oder des Leiters der unteren Forstbehörde.

### **§ 4**

Ein Dienstverhältnis zwischen dem Leiter / der Leiterin des Forstreviers und der Körperschaft wird hierdurch nicht begründet.

### **§ 5**

Mit der Übertragung der Aufgaben bevollmächtigt die Körperschaft die untere Forstbehörde, Willenserklärungen für diese abzugeben und Verträge in ihrem Namen abzuschließen. Verträge kommen zwischen der Körperschaft und dem jeweiligen Vertragspartner zustande.

### **§ 6**

Die Körperschaft verzichtet auf alle Schadensersatzansprüche gegenüber dem Land bzw. der unteren Forstbehörde und deren Bediensteten, die sich im Zusammenhang mit der Erfüllung dieses Vertrages ergeben, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten vorliegt. Die Körperschaft stellt das Land bzw. die untere Forstbehörde und deren Bedienstete insoweit auch von Ansprüchen Dritter einschließlich etwaiger Prozesskosten frei (§ 329 BGB).

### **§ 7**

Der Umfang der Aufgaben des forstlichen Revierdienstes bestimmt sich nach den Vorschriften des Landeswaldgesetzes und der KWaldVO.

### **§ 8**

Der Vertrag tritt am 01.01.2020 in Kraft und gilt für die Dauer von fünf Jahren. Er verlängert sich um jeweils weitere fünf Jahre, wenn er nicht von einem der Vertragspartner ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund nach § 314 BGB bleibt für beide Vertragspartner unberührt.

### **§ 9**

Der Vertrag wird zweifach gefertigt; je eine Fertigung erhalten die Körperschaft und die untere Forstbehörde.

**Entgeltordnung Landratsamt Calw**  
**über die**  
**forstliche Betreuung von Kommunal- und Privatwald**

Gültig ab dem 01. Januar 2020

**1. Kommunalwald**

Das Entgelt setzt sich zusammen zu 30 % aus einem Entgelt je ha forstliche Betriebsfläche, zu 20% aus einem Entgelt je ha Erholungswald Stufe 1a, 1b und 2 nach Waldfunktionenkartierung sowie zu 50% aus einem Entgelt je Erntefestmeter Derbholz ohne Rinde (Efm D.o.R.) bezogen auf den jährlichen Hiebssatz der Forsteinrichtung.

Kostensatz je ha forstliche Betriebsfläche	22,00 € netto
Kostensatz je ha Erholungswald Stufe 1 und 2	17,90 € netto
Kostensatz je Erntefestmeter jährlicher Hiebssatz	5,36 € netto

**2.1. Fallweise Betreuung (für Betriebe unter 50 ha Fläche)**

Stundensatz für Revierdienst 60,93 € netto

**2.2 Ständige Betreuung**

**2.2.1 Waldinspektionsvertrag (für Betriebe bis 30 ha Fläche)**

Jährlicher Kostensatz bis 1,0 ha Forstbetriebsfläche 120 € netto

Jährlicher Kostensatz für jedes weitere angefangene halbe Hektar Forstbetriebsfläche 20 € netto

2.2.2 Treuhandvertrag (für Betriebe ab 30 ha Fläche)

Jährlicher Betrag für Revierdienst je ha Forstliche  
Betriebsfläche

73,30 € netto

Die Kostensätze für die ständige Betreuung des Privatwaldes werden auf die Laufzeit der Verträge mit jährlich 1,5 % dynamisiert.

3. Das Betreuungsgeld ist umsatzsteuerpflichtig.

Calw, den 19.11.2019

gez.

Helmut Riegger

Landrat

# Anlage zum Vertrag zur Übernahme von Tätigkeiten im forstlichen Revierdienst im Stadtwald Wildberg

## Regelungen zur Übernahme der Verkehrssicherungspflicht

### **Vorbemerkung**

Die untere Forstbehörde Calw übernimmt gemäß § 5 KWaldVO für die unter Ziffer 1 des Vertrages genannten Waldflächen folgende Aufgaben im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (VSP):

### **1. VSP entlang öffentlicher Verkehrswege einschließlich der Gemeindestraßen im betreuten Stadtwald gemäß Ziff. 2.7 des Leitfadens zur Verkehrssicherungspflicht von ForstBW**

Kontrolle, Dokumentation und Umsetzung der VSP einschl. der Beantragung der verkehrsrechtlichen Anordnung. Dies gilt auch für die Zusatzkontrollen entlang der Bahnlinie, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen (nicht an Gemeindestraßen) nach extremen Wetterereignissen und sonstigen außergewöhnlichen Schadereignissen. Der Bauhof der Stadt unterstützt bei Bedarf und Möglichkeit die Umsetzung der VSP (Fällung der Bäume), indem er Personal und vorhandene Sperrmaterialien zur Verfügung stellt und als für die Sperrung Verantwortlicher auftritt.

Die Überwachung der Bestandesränder wird in einem visuellen Verfahren durchgeführt. Die Bestandesränder entlang der Bahnlinie und Straßen werden einmal im Jahr vom Boden aus durch äußere Besichtigung auf verdächtige Umstände hin kontrolliert. Die Bäume werden dabei nicht mit dem Hubsteiger untersucht, bestiegen, rundum abgeklopft oder angebohrt. Falls bei dieser Okularmethode verdächtige Umstände erkannt werden, wird der entsprechende Baum im Rahmen der VTA-Methode (= Visual Tree Assessment) genauer untersucht. Bäume, die eine Gefahr für den öffentlichen Verkehr darstellen, werden markiert und je nach Gefährdungspotenzial zeitnah gefällt. Eine Unterstützung durch den Bauhof bei der Umsetzung der VSP wird vom Revierleiter möglichst frühzeitig beantragt.

### **2. VSP an Sitzbänken, Erholungseinrichtungen und Spielplätzen im und am Wald**

Die VSP (Kontrolle und Dokumentation) wird nicht durch die untere Forstbehörde, sondern durch die Stadt wahrgenommen. Die Revierleitung unterstützt die Stadt auf Anfrage bei dieser VSP durch fachliche Beratung und ggf. einer gemeinsamen Inaugenscheinnahme. Die Umsetzung der Fällung von kritischen Bäumen wird im Regelfall von der Revierleitung organisiert. Zudem informiert die Revierleitung die verantwortlichen Personen, falls sie im Rahmen der Reviertätigkeit Handlungsbedarf bei der VSP erkennen sollte.

Bei Neuanlagen von Erholungseinrichtungen im und am Wald verbleibt die VSP beim Waldbesitz (Stadt) bzw. muss im Einzelfall schriftlich geregelt werden.

### **3. VSP bei waldrandnaher Wohnbebauung**

Die untere Forstbehörde klassifiziert alle Waldrandbereiche entlang der Wohnbebauung nach der VSP-Problematik. Bei Waldrändern, von denen nach forstlicher Einschätzung keine besondere Gefährdung ausgeht, werden die Kontrollen und die Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der planmäßigen Pflege- und Hiebsmaßnahmen durchgeführt und anschließend dokumentiert. Waldränder, die aufgrund ihres Alters oder ihrer Bestockung ein erhöhtes Gefährdungspotenzial aufweisen, werden durch die Revierleitung einmal im Jahr kontrolliert und die Untersuchung dokumentiert. Festgestellte Gefahren werden zeitnah beseitigt. Beim nächsten

planmäßigen Hieb werden diese Waldränder entsprechend bearbeitet und das Gefährdungspotenzial minimiert (z. B. Zurücknahme des Traufs und niederwaldartige Bewirtschaftung).

#### **4. VSP an Aufenthaltsplätzen der Kindergärten**

Die VSP (Kontrolle und Dokumentation) wird nicht durch die untere Forstbehörde, sondern durch die Stadt wahrgenommen. Die Revierleitung unterstützt die Stadt auf Anfrage bei der VSP durch fachliche Beratung und ggf. einer gemeinsamen Inaugenscheinnahme. Die Umsetzung der Fällung von kritischen Bäumen wird im Regelfall von der Revierleitung organisiert. Die Erzieherinnen werden von der Stadt sensibilisiert, um den bei Waldbesuchen bestehenden Gefahren vorzubeugen.

#### **5. VSP an Waldbeständen/Bäumen im Bereich von Hochsitzen und Jagdhütten**

Die VSP an jagdlichen Einrichtungen wird nicht durch die untere Forstbehörde wahrgenommen. Es wird empfohlen, dass die Stadt die Jagdpächter schriftlich auf deren Verantwortung hinweist und ggf. bei der nächsten Verpachtung im Jagdpachtvertrag vereinbart, dass der Pächter die VSP an Bäumen im Bereich der Hochsitze zu übernehmen hat.

Gleiches gilt für Jagdhütten; der umgebende Waldbestand wird von der Revierleitung nur im Rahmen der planmäßigen Hiebsmaßnahmen kontrolliert. Eine Dokumentation erfolgt nicht.